

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 13.10.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

§1 Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten, Wettterminals und Eingabegeräte wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§2 Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
- Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
 - Spieleautomaten nach § 3 Abs. lit b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
 - Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 und Abs. 9 des Tiroler Wettunternehmensgesetzes ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte € 300,00 pro Gerät
Werden drei oder mehrere Geräte aufgestellt, so ist die Steuer für sämtliche Geräte zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Stadtgemeinde Imst vom 12.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Stefan Weirather
Abgeordneter zum Tiroler Landtag

Angeschlagen am: 23.10.2020

Abgenommen am: 07.11.2020